

Die Bedeutung traditionellen Wissens indigener Völker über die biologische Vielfalt

LIOBA ROSSBACH DE OLMOS

1. Vom Stellenwert des indigenen Wissens

Auf die traditionellen Kenntnisse und Praktiken, die indigene Gemeinschaften im Laufe von Generationen über ihre lebendige Umwelt ausgebildet und fortentwickelt haben, will die internationale Staatengemeinschaft nicht verzichten, wenn sie nach Mitteln und Wegen sucht, die bedrohte biologische Vielfalt unseres Planeten zu schützen und auf nachhaltige Weise zu nutzen. Im Rahmen unterschiedlicher Übereinkommen, Programme und Unterorganisationen der Vereinten Nationen wird über die Bedeutung dieses Wissens nachgedacht und mittlerweile mit Beteiligung indigener Vertreter beraten. Man versucht, das Potential von überlieferten umweltverträglichen und naturnahen Nutzungsformen indigener Gemeinschaften zu bestimmen. Es wird nach Maßnahmen gesucht, die den Fortbestand dieses Wissens sichern. Man will den wirtschaftlichen Wert des indigenen Heilpflanzenwissens bemessen und sucht nach Möglichkeiten, die geistigen Eigentumsrechte der Inhaber dieses Wissens vor dem unlauteren Zugriff Dritter zu schützen.

Traditionelle Wissenssysteme, die gemessen an den Standards wissenschaftlicher Forschung als nicht exakt und kaum überprüfbar galten, erfahren dadurch eine Aufwertung. Die Gründe dafür sind einsichtig, die Folgen aber außerordentlich komplex. Dies liegt daran, daß in jenen Weltregionen, die eine mannigfaltige Vielfalt an Arten und Ökosystemen ausgebildet haben, auch eine große kulturelle Vielfalt zu verzeichnen ist. Dies trifft vor allem für die tropischen und subtropischen Regionen zu, wo eine große biologische Diversität und eine Vielfalt indigener Kulturen koexistieren. Es wird davon ausgegangen, daß über die Hälfte aller Pflanzen- und Tierarten in den Tropischen Regenwäldern beheimatet ist. In ähnlicher Weise konzentriert sich hier eine Vielzahl menschlicher Kulturen, und zwar gerade auch indigene Völker unterschiedlicher Größe, Sprache und Kultur. Ihr besonderes Geschick liegt nicht, wie beispielsweise bei den hochkulturellen Völkern der Inka oder Maya des amerikanischen Kontinents, in Architektur und Verwaltung, sondern im alltäglichen Umgang mit einem

empfindlichen Ökosystem. Es scheint also einen Zusammenhang, wenn nicht gar eine Wechselbeziehung von biologischer und kultureller Vielfalt zu geben.

2. Amazonien - Das Miteinander von biologischer und kultureller Vielfalt

Amazonien bietet sich als Beispiel an, um diesen Zusammenhang aufzuzeigen. Es umfaßt rund sieben Millionen km² und stellt ganz zweifellos eines der artenreichsten Gebiete unserer Erde dar. Beispielsweise sollen sich hier bis zu 700 Schmetterlingsarten bei einer einstündigen Sammelaktion erfassen lassen (SUCCOW 1999). Neun Anrainerstaaten haben sich das Amazonasbecken aufgeteilt. Vier von ihnen, Brasilien, Kolumbien, Ecuador und Peru, zählen zu den 12 Megadiversitätsländern der Erde, in welchen sich 70 Prozent der weltweiten biologischen Vielfalt konzentrieren. Amazonien ist das größte noch zusammenhängende Regenwaldgebiet der Erde. Nach innen hin bildet es jedoch keine in sich geschlossene Einheit, sondern besteht aus einer Vielfalt unterschiedlicher Ökosysteme, die man sich wie einen Flickenteppich vorstellen kann.

Hinsichtlich der indianischen Bewohner der Region ergibt sich ein ähnliches Bild. In Amazonien leben nach Angaben des 1984 gegründeten Dachverbandes der Indianerorganisationen des Amazonasbeckens COICA (Coordinadora de Organizaciones Indígenas de la Cuenca Amazónica) 400 unterschiedliche indigene Völker, die zusammen rund 2,5 Millionen Menschen zählen (Klima-Bündnis/Alianza del Clima e.V. & COICA 2000). Vertrauenswürdige Angaben staatlicher Stellen sind noch immer schwer zu bekommen. Man trifft dabei auf kleine Ethnien, die wie die Matapi im kolumbianischen Amazonasgebiet nur wenige Hundert Personen zählen, oder große Völker wie die Aguaruna, die am oberen Marañón in Peru leben und Zehntausende umfassen. Zwischen diesen Völkern bestehen einige Gemeinsamkeiten. Fast alle ergänzen den Brandrodungsfeldbau mit Sammel- und Jagdtätigkeit oder auch Fischfang. Bitterer und süßer Maniok (*Manihot esculenta*, siehe Seite #) sind weit verbreitet und in vielen Sorten bekannt (BROSE 1988). Es handelt sich um eine der ersten domestizierten Pflanzen Amazoniens, die seit 4000 bis 5000 Jahren von den indianischen Bewohnern der Region angebaut wird (KERR & CLEMENT 1988). Das Volk der Desâna unterscheidet bis zu 40 Kultivare, bei den Tukano sollen es 75 sein. Darüber hinaus ist Ayahuasca oder Yage (*Banisteriopsis caapi*, siehe Seite #) unter den Medizinmännern Amazoniens weit verbreitet. Neben solchen Gemeinsamkeiten überwiegen

dennoch die Unterschiede in den Sprachen, bei den Siedlungsmustern oder der materiellen Kultur. Zwar haben Sprachwissenschaftler und Völkerkundler die rund 400 indigenen Völker Amazoniens in vier große Kulturareale und ebenso viele Sprachfamilien eingeteilt, doch sind selbst bei verwandten Ethnien die Unterschiede so groß, daß sie als unterschiedliche Völker anzusehen sind.

Diese ethnische Vielfalt darf nicht mit der Multikulturalität modernen Großstadtlebens oder dem europäischen Regionalismus mit seinen Dialekten und kulinarischen Spezialitäten verwechselt werden, auch wenn dies natürlich ebenfalls ein Ausdruck kultureller Diversität darstellt. Man hat es hier vielmehr mit Völkern zu tun, die trotz aller Unterschiede dasselbe Schicksal teilten, nachdem sie erst einmal unter europäische Kontrolle gelangt waren. Es begann mit der Unterwerfung durch europäische Kolonialmächte und fand in der Marginalisierung durch die modernen Nationalstaaten seine Fortsetzung. Nach den Definitionen der Vereinten Nationen sind jene Völker als „indigen“, zu bezeichnen, die sich selbst als solche identifizieren. Sie weisen darüber hinaus eine historische Kontinuität mit den vorkolonialen ursprünglichen Bewohnern ihrer Gebiete auf und bewohnten ihre heutigen Territorien schon vor der kolonialen Unterwerfung und der Errichtung der modernen Nationalstaaten. Sie zeichnen sich zudem durch eine eigene Sprache und Kultur sowie ein Zusammengehörigkeitsgefühl aus, haben aber wenig Einfluß auf die ihr Schicksal bestimmenden Entscheidungen der nationalen Regierungen (vgl. POSEY 2000). Die Amazonasindianer zählen ganz ohne Zweifel zu diesen Völkern.

Solange diese Völker einen Lebensstil pflegten, der noch nicht von Straßenbau, Bergbau, Erdölförderung oder Plantagen- und Viehwirtschaft in Mitleidenschaft gezogen war, blieb ihren Territorien eine reiche biologische Vielfalt erhalten. Man mag darüber streiten, ob es sich hier um eine Anpassung an die vorgefundene Umwelt handelt oder um eine gezielte Naturgestaltung zum Nutzen der lokalen Biodiversität. „Je komplexer ein Ökosystem, je ärmer die Böden, um so größer muß (in jedem Fall, d.V.) das Wissen sein, um einen Eingriff so zu gestalten, daß der Nährstoffkreislauf nicht unterbrochen, die Regeneration der Flora und Fauna nicht unterhöhlt wird,“ (MÜLLER-PLANTENBERG 1988). Indigenenorganisationen wie die oben erwähnte COICA verstehen die indianischen Völker als „Hüter“, der biologischen Reichtümer auf ihren Territorien, weil sie „durch die Anwendung ihres traditionellen Wissens die harmonische Beziehung Mensch

- Natur zu erhalten wußten,, (Klima-Bündnis/Alianza del Clima e.V. & COICA 2000). Neben der Tatsache, daß ihre vorsichtigen Eingriffe und Entnahmen von Pflanzen und Tieren die biologische Vielfalt innerhalb eines Ökosystems vielleicht sogar gefördert haben, sollte auch die Bedeutung indigener und lokaler Gemeinschaften für die weltweite Ernährungssicherung nicht unerwähnt bleiben. Durch die jahrhundertelange Nutzung, die mit gezielter Auslese und Anpassung an die jeweiligen Standortbedingungen verbunden war, haben lokale Gemeinschaften weltweit eine riesige Vielfalt auch innerhalb einzelner Arten geschaffen. Heute hängen rund zwei Drittel der Weltbevölkerung von Nahrungsmitteln ab, die in irgendeiner Weise auf traditionelles Wissen zurückgehen. Erwähnt seien an dieser Stelle kurz die Exoten unter unseren Nutzpflanzen: Kartoffel, Mais, Tomate oder Kakao stammen zwar nicht aus Amazonien, wohl aber aus der Neuen Welt. Es waren die Ureinwohner Mittelamerikas und des Andenhochlandes, die diese Pflanzen domestizierten, bevor sie (außer dem Kakao) in der ganzen Welt Verbreitung fanden. Muster dieser Nutzpflanzen sind zwar mittlerweile in Genbanken eingelagert, doch muß die moderne Züchtung auf diesen ursprünglich von indigenen und lokalen Gemeinschaften geschaffenen Genpool zurückgreifen, um Sorten weiterzuentwickeln oder Resistenzzüchtungen gegen Krankheiten und Schädlingsbefall vorzunehmen (TAPPESER & BAIER 2000). An den ursprünglichen Standorten dieser Pflanzen leben weiterhin indigene Gemeinschaften, die zur Nutzpflanzenvielfalt beitragen.

Mittlerweile ist jedoch in den Gebieten der indigenen Völker die biologische Vielfalt in Gefahr. Es ist beispielsweise bekannt, daß in den Tropischen Regenwäldern eine große Zahl von Pflanzen und Tieren durch die Zerstörung des Lebensraums bedroht ist. Darüber hinaus sind die Folgen des vom Menschen verursachten Klimawandels auf die biologische Vielfalt noch nicht abzusehen. Es wird angenommen, daß in 25 Jahren von den heute geschätzten 12,5 Millionen Arten (die meisten davon Insekten) 1,5 Millionen ausgestorben sein werden, wenn sich der Artenschwund ungehindert fortsetzt (SUCCOW 1999).

Die Dringlichkeit, der weltweiten Gefährdung der Biodiversität Einhalt zu gebieten, verbietet es, die traditionellen Kenntnisse und Praktiken jener Gemeinschaften außer Acht zu lassen, die über Generationen hinweg mit dieser Biodiversität nachhaltig umgingen. So sieht es jedenfalls das „Übereinkommen über die biologische Vielfalt,, das 1992 auf „Konferenz der Vereinten Na-

tionen für Umwelt und Entwicklung,, in Rio de Janeiro unterzeichnet wurde. Es beabsichtigt, den Schutz mit der umsichtigen Nutzung der biologischen Vielfalt zu verbinden und stellt den Länder des Südens für die Bereitstellung von biologischen Ressourcen einen Ausgleich in Aussicht.

3. Traditionelles Wissen in der Biodiversitätskonvention

Dieses Übereinkommen, das oft auch kurz „Biodiversitätskonvention,, genannt wird, hat traditionell lebende indigene und lokale Gemeinschaften aufgrund ihres umweltverträglichen Lebensstils als Partner bei dem Bemühen identifiziert, die biologische Vielfalt zu schützen und in einer nachhaltigen Weise zu nutzen. Es wird in der Präambel des Übereinkommens sowie in vier weiteren Artikeln auf indigene und lokale Gemeinschaften sowie ihr traditionelles Wissen Bezug genommen (Der Bundesminister o.J). Die Bestimmungen zu „traditionellem Wissen,, stehen zwar nicht im Mittelpunkt der Biodiversitätskonvention, haben aber seit deren Inkrafttreten im Jahre 1993 eine bemerkenswerte Diskussion in Gang gesetzt.

Die wichtigste Bestimmung findet sich im Artikel 8, bei dem es ganz allgemein darum geht, für den Schutz der biologischen Vielfalt an ihrem natürlichen Standort, also „in-situ,, Sorge zu tragen. Dieser Artikel nimmt unter dem Abschnitt j) besonderen Bezug auf dieses Wissen indigener und lokaler Gemeinschaften (siehe Kasten).

Paragraph 8j

„Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht, ... im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, achten, bewahren und erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche begünstigen und die gerechte Teilung der aus der Nutzung dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche entstehenden Vorteile fördern.,,

Diese Berücksichtigung indigener und lokaler Gemeinschaften ist in vielerlei Hinsicht als positiv zu beurteilen, nicht zuletzt weil im Unterschied zu herkömmlichen Schutzkonzepten die ortsan-

sässige Bevölkerung einbezogen wird. Dennoch hat diese Bestimmung aus indigener Sicht einige Mängel, und es ist keineswegs klar, wie die damit zusammenhängenden Probleme zu lösen sind.

So etwa steht die Bestimmung zum traditionellen Wissen indigener und lokaler Gemeinschaften im Artikel 8, der, wie erwähnt, Schutzmaßnahmen am natürlichen Standort behandelt. Die Konvention interessiert sich demnach vor allem für jene Aspekte des traditionellen Wissens, die für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt „vor Ort“ wichtig sind. In den indianischen Kulturen Amazoniens läßt sich aber das biodiversitätsrelevante Wissen nur schwer aus seinem kulturellen Zusammenhang herauslösen. Als Beispiel seien die Desâna-Indianer genannt, die ihre Kenntnisse über die jährlich wiederkehrenden Sternkonstellationen nutzten, um einen eigenen Wirtschaftskalender zu entwickeln (RIBEIRO & KENHÍRI 1988). An Sternbildern, die indianische Namen tragen, werden die Zeiten für das Roden und Anlegen der Pflanzungen, die Laichzeiten und Wanderungen der Fische, das Reifen der Früchte und das Sammeln von eßbaren Tieren (z.B. Larven) abgelesen. Traditionelles biodiversitätsbezogenes Wissen steht hier in direktem Zusammenhang mit astronomischen Beobachtungen. Ein anderes Beispiel ist Curare, ein von Amazonasindianern aus u.a. *Strychnos toxifera* (siehe S. #) gewonnenes Pfeilgift. Seine Herstellung ist aber nicht einfach ein technisches Verfahren. Sie ist vielmehr mit zeremoniellen Handlungen verbunden und erfolgt unter strikter Geheimhaltung (BAUER 1988).

Für die kommerzielle Nutzung durch Dritte sind diese kulturellen Zusammenhänge unerheblich. Die pharmazeutische Industrie identifiziert die für sie wichtigen Aspekte dieses Wissens und isoliert die interessanten Wirkstoffe. Curare etwa wurde wegen seiner lähmenden Wirkung in der modernen Medizin als Mittel gegen Starrkrampf und in der Narkosetechnik eingesetzt, bis es durch synthetische Präparate ersetzt wurde. Beim traditionellen Wissen der Indianer jedoch besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem Pfeilgift und den Zeremonien zu seiner Herstellung. Der Verlust des zeremoniellen Wissens kann auch das ethnobotanische Wissen in Mitleidenschaft ziehen.

In einer Metaphorik, die dem Indianischen nachempfunden zu sein scheint, empfiehlt ein bekannter deutscher Völkerkundler deshalb alle jenen, die sich für den ökologischen Lebensstil

der Indianer interessieren, auch darauf zu achten, „wie diese Waldlandbauern mit ihrem Boden sprechen und von ihren Bienen träumen - unabhängig vom ökologischen Nutzen,, (MÜNDEL 1991). Indianervertreter der COICA hingegen haben sich wissenschaftliche Begriffe zu eigen gemacht und sprechen vom „holistischen“ (ganzheitlichen) Charakter ihres Wissens, wenn sie die gegenseitige Abhängigkeit von biodiversitätsrelevanten und anderen Wissensgebieten herausstellen. Für das Überleben des traditionellen Wissens wird es in jedem Fall wichtig sein, daß sein kultureller Zusammenhang erhalten bleibt. Dabei kommt den indianischen Sprachen eine wichtige Rolle zu, weil Wissen immer an Sprache gebunden ist und der Verlust der indigenen Sprachen eine direkte Beeinträchtigung für das traditionelle Wissen darstellt (vgl. UNCTAD 2000).

Der Artikel 8 (j) des Übereinkommens (siehe Kasten) über die biologische Vielfalt hat die Beachtung, Erhaltung und Bewahrung des traditionellen Wissens zum Ziel. Wer diese Bestimmung ernst nimmt, muß das traditionelle Wissen und die übrige Kultur als Einheit begreifen und die indigene Kultur als Ganzes schützen.

Eine andere Schwierigkeit des Artikels 8(j) ist eng mit den völkerrechtlichen Neuerungen verknüpft, welche die Biodiversitätskonvention eingeführt hat. Um die Position der Entwicklungsländer zu stärken, wurde diesen die Oberhoheit über die biologischen Ressourcen übertragen. Danach unterstehen alle Pflanzen, Tiere, Ökosysteme und Bestandteile derselben, an denen indigene Gemeinschaften ihre Kenntnisse und Praktiken ausgebildet haben, der Oberhoheit der jeweiligen Nationalstaaten. Welche Ansprüche nun die indianischen Träger des traditionellen Wissens auf die zugrunde liegende Biodiversität erheben können, ist in der Konvention nicht festgelegt. Hier ist das nationale Recht der jeweiligen Mitgliedstaaten der Konvention maßgebend. Nun gestehen zwar viele Länder Lateinamerikas den indigenen Völkern Landrechte gemeinschaftlichen Zuschnitts zu, die Verfügungsgewalt über die Ressourcen jedoch, die sich auf dem Land oder unter seiner Oberfläche befinden, sind dem Staat vorbehalten.

Diese Frage hat für die Biodiversitätskonvention besondere Brisanz erlangt. Die Anerkennung des Landes gehört zu den zentralen Forderungen der indigenen Organisationen und hat auch in der internationalen Diskussion eine hohe Priorität. In allen wichtigen internationalen

Übereinkommen und Dokumenten, wie, um nur einige zu nennen, das Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über indigene und in Stämmen lebende Völker aus dem Jahre 1989 oder der Entwurf einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker, sind solche Landrechtsgarantien enthalten bzw. vorgesehen (vgl. MACKAY 1999).

Die Biodiversitätskonvention steht vor dem Problem, daß sie Bestimmungen zum traditionellen Wissen indigener Völker zu einer Zeit völkerrechtlich definiert hat, als es diesen Völkern und ihren Vertretern gelungen war, internationale Zustimmung für eine ganze Reihe von Rechtsansprüchen zu finden. Seit den achtziger Jahren beschäftigt sich die internationale Staatengemeinschaft unter dem Dach des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen mit dem Status und den Rechten indigener Völker. Anlässlich der UN-Menschenrechtskonferenz in Wien wurde 1993 das Internationale Jahr der indigenen Gemeinschaften der Erde ausgerufen und ein Jahr darauf die Internationale Indigene Dekade (1995-2005). Der Anspruch auf Landrechte, Selbstbestimmung, Autonomie oder Mitsprache bei staatlichen Entscheidungen, die Folgen für indigene Völker haben, stößt mittlerweile auf immer breitere internationale Akzeptanz.

Die Vertreter dieser Völker sehen nun nicht ein, warum man hinter Erreichtes zurückfallen soll. So wird die Frage der Anerkennung des Landes, auf dem sich die dem traditionellen Wissen zugrunde liegende Fauna und Flora befindet, immer wieder an die Biodiversitätskonvention herangetragen, obgleich diese als Umweltübereinkommen für Landrechtsfragen kein Mandat hat. Dennoch wäre zu wünschen, daß die Konvention sich aufgrund ihrer entwicklungspolitischen Ziele gehalten sähe, diesen Fragen nachzugehen.

Ein Teil der Vertreter der indigenen Gemeinschaften begegnet jenen Zielen der Biodiversitätskonvention mit Zurückhaltung, nach denen indigene Völker ihr traditionelles Wissen mit Dritten teilen sollen, welche es kommerziell nutzen und den ursprünglichen Inhabern dafür eine Entschädigung gewähren. Dies ist eine klare Zielsetzung des Artikels 8 (j). Welche tatsächliche Nachfrage es seitens der kommerziellen Nutzer am traditionellen Wissen indigener Völker gibt, ist schwer zu ermitteln. Innerhalb der Vereinten Nationen wird dieser Frage jedoch nachgegangen. Die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)

hat im November 2000 zu einem Expertentreffen über traditionelles Wissen eingeladen, bei dem es neben anderen Fragen auch um das wirtschaftliche Potential dieses Wissens ging (vgl. UNCTAD 2000).

Über den wirtschaftlichen Wert des traditionellen Wissens gibt es zur Zeit nur sehr allgemeine Daten. Es ist bekannt, daß rund 50 % der in Deutschland gebräuchlichen Arzneimittel auf pflanzliche Wirkstoffe zurückgehen. Darunter finden sich auch solche, die Kenntnisse indigener Gemeinschaften verwerten.

Was nun die kommerzielle Nutzung indigenen Wissens durch Dritte und die Gewährung einer Entschädigung angeht, sind zwei Optionen in der Diskussion. Bei einer handelt es sich um Verträge zwischen indigenen Gemeinschaften und den an der kommerziellen Nutzung ihres Wissens interessierten Unternehmen. Die andere sucht nach Lösungen im Zusammenhang mit den vorhandenen Instrumenten der geistigen Eigentumsrechte, wie Patentrechte, Autorenrechte oder Handelsmarken. Bei der Umsetzung des Artikels 8(j) hat die Biodiversitätskonvention hier Prioritäten gesetzt. Die existierenden geistigen Eigentumsrechte sollen zunächst daraufhin ausgewertet werden, ob sie für den Schutz indigenen Wissens zweckmäßig sind. Darüber hinaus soll über neue rechtliche Schutzinstrumente für dieses Wissen nachgedacht werden, wofür existierende Modelle als Vorbild herangezogen werden.

Die Wünsche, die mit den vertraglichen Vereinbarungen verbunden sind, liegen auf der Hand. Theoretisch könnten beide Seiten auf die Modalitäten der Wissensbereitstellung und Gewinnbeteiligung Einfluß zu nehmen bzw. diese Modalitäten auszuhandeln. Praktisch fehlen den meisten indigenen Gemeinschaften dazu die Fachleute. Dennoch gibt es bereits eine Reihe solcher Vereinbarungen. In Peru wurde schon 1992 eine Vereinbarung zwischen dem Rat der Aguaruna und Huambisa (CAH) sowie der nordamerikanischen Shaman Pharmaceuticals unterzeichnet, die sich von herkömmlichen Pharma-Unternehmen zumindest dadurch unterscheidet, daß sie eine Stiftung unterhält, welche Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt ergreift. 1996 erfuhr man von einem weiteren Liefervertrag über biologische Ressourcen mit anderen Teilen der Aguaruna-Indianer, ohne daß die Details, wie meist in solchen Fällen, publik wurden. Auch in Ecuador ist es zu Vereinbarungen zwischen indigenen Gemeinschaften

und im pharmazeutischen Bereich tätigen Unternehmen gekommen. Man kann davon ausgehen, daß die Industrie derartige bilaterale Vereinbarungen ohne weitere Einmischung bevorzugt, während Indigenen- und Nichtregierungsorganisationen klare und sogar international verbindliche Regeln verlangen.

Gerade im Hinblick auf die bilateralen Verträge erhebt sich die Frage, welche soziale Einheit auf indigener Seite berechtigt sein sollte, einen Vorteilsausgleich für die Bereitstellung von traditionellem Wissen an, sagen wir, ein pharmazeutisches Unternehmen auszuhandeln. Man wird dabei auf die Sprachregelungen der Biodiversitätskonvention zurückverwiesen. Dort ist von „indigenen und lokalen Gemeinschaften,, die Rede. Die Väter der Biodiversitätskonvention sind nicht der Sprachregelung der Übereinkunft Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über indigene und in Stämmen lebende Völker gefolgt und haben nicht den Begriff des „Volkes,, zugrunde gelegt, der nach der ILO-Konvention 169 zwar keine uneingeschränkte Souveränität bedeutet, wohl aber eine kollektive Einheit mit einer Reihe von Rechten. Auch der Begriff "Bevölkerung" wurde nicht verwendet, auf den stets zurückgegriffen wird, wenn solche Souveränitätsansprüche zurückgewiesen werden sollen. Offensichtlich hoffte man, diesen Disput von der Biodiversitätskonvention fernzuhalten, indem man einen von der internationalen Debatte unvorbelasteten und von völkerrechtlichen Konnotationen freien Begriff wählte, nämlich den der „Gemeinschaft,,. Die „indigene oder lokale Gemeinschaft,, läßt nun aber eher an eine örtliche Gemeinde denken, die ihr Wissen unabhängig von einer Nachbargemeinde desselben Volkes, die dieses Wissen ebenfalls besitzt, an Dritte weitergibt. In der Tat ist es schon vorgekommen, wie im Fall der peruanischen Aguaruna-Indianer, daß ein bilateraler Vertrag mit Gemeinschaften eines indigenen Volkes vereinbart und unterzeichnet wurde, von der andere Gemeinschaften desselben Volkes nichts wußten und nichts zu erwarten hatten, obwohl sie Teilhaber desselben kulturellen Wissens sind. Nochmals neue Probleme stellen sich bei Pflanzen, die von mehreren Völkern genutzt werden. Man kann sich leicht vorstellen, daß derartige Unklarheiten der Akzeptanz der einschlägigen Bestimmungen der Biodiversitätskonvention bei den indigenen Gemeinschaften nicht förderlich sind. Eine Ablehnung solcher Verträge ist nicht möglich, auch wenn immer wieder Stimmen aus den Reihen der Indigenen laut werden, die ein Moratorium für Bioprospektion verlangen, bis es eine angemessene Regelung für den Schutz des geistigen Eigentums am kollektiven Wissen indigener Gemeinschaften gibt.

Die zweite Option, nämlich Vorteile aus traditionellem indigenem Wissen zu erwirken, indem man dieses Wissen dem Schutz des geistigen Eigentums unterstellt, Patente anmeldet, Lizenzen vergibt und daraus Vorteile zieht, weist andere Schwierigkeiten auf. Die hohen Kosten, die Patenanmeldungen in der Regel verursachen, und der Verwaltungsaufwand in den jeweiligen Ländern ist dabei nur ein Problem. Darüber hinaus ist es der Zuschnitt der konventionellen geistigen Eigentumsrechte, der für den Schutz traditionellen Wissens nur bedingt tauglich ist. Patente schützen nämlich nur für eine zeitlich begrenzte Dauer die Möglichkeiten der kommerziellen Nutzung einer individuellen Erfindung. Indigene Völker weisen aber darauf hin, daß indigenes Wissen einen kollektiven und generationsübergreifenden Charakter besitzt, der nicht in erster Linie kommerzielle Absichten verfolgt. Die Aufgabe des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ist es deshalb zu prüfen, ob und wie ein neues rechtliches Modell für den Schutz kollektiver geistiger Eigentumsrechte geschaffen werden kann, das indigenem Wissen angemessen ist. Einige Stimmen plädieren dafür, in der Zwischenzeit nationale Register für traditionelles Wissen einzuführen oder aber das „Gewohnheitsrecht,, d.h. traditionelle Rechtsvorstellungen indigener Völker, aufzuwerten. In jedem Falle scheint es wichtig, das herrschende Recht auf geistiges Eigentum daraufhin zu überprüfen, ob es in ausreichendem Maße die Ansprüche der indigenen Gemeinschaften hinsichtlich ihres Wissens zu schützen in der Lage ist. Minimalanforderung müßte sein, daß bei Patenten die Herkunft der genetischen Ressourcen offengelegt wird und daß die Verwendung traditionellen Wissens deklariert werden muß. Darüber hinaus müßten Vertreter indigener Gemeinschaften an den Verfahren zur Erteilung geistiger Eigentumsrechte beteiligt werden. Sie müßten umfassend unterrichtet sein und Einspruchsrechte besitzen (KLIMA-BÜNDNIS/ALIANZA DEL CLIMA E.V. & COICA 2000). Die Beurteilung der herkömmlichen geistigen Eigentumsrechte für den Schutz traditionellen Wissens und die Entwicklung von Vorschlägen für ein neues Schutzsystem für dieses Wissens beschäftigen zur Zeit die „Weltorganisation für geistiges Eigentum,, (WIPO). Diese erhielt dazu von den Vertragsstaaten der Biodiversitätskonvention den Auftrag. Sie hat im Juli 2000 die Ergebnisse ihrer sogenannten „fact-finding,,-Mission vor- und zur Diskussion gestellt. Diese Mission hatte das Ziel, weltweit den Bedarf am Schutz geistigen Eigentums für traditionelles Wissen zu ermitteln.

Von der Biodiversitätskonvention wurde mittlerweile eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Umsetzung des Artikel 8 (j) weiter verhandelt. Diese Arbeitsgruppe, die erstmals im März 2000 im spanischen Sevilla zusammentrat, ging daran, ein Arbeitsprogramm zur Umsetzung des Artikels 8(j) zu entwickeln und Prioritäten festzulegen. Dabei ist es den Indigenenorganisationen gelungen, ein großes Maß an Beteiligung zu erwirken. Das „Internationale Indigenenforum zur biologischen Vielfalt, hat mittlerweile einen Beraterstatus bei der Biodiversitätskonvention erhalten.